



IM FOKUS!

Mainz, 3. April 2025

Nr. 18/21

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz: Äußerungen der Ministerpräsidentin zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt

Die im Januar 2024 veröffentlichten Erklärungen der damaligen Ministerpräsidentin gegenüber der AfD sind zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt und verstoßen demnach nicht gegen die Landesverfassung. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH) mit Urteil vom 2. April 2025 (Aktenzeichen: VGH O 11/24).¹ Er wies damit eine Organklage des Bundesverbandes und des Landesverbandes der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zurück.

I. Gegenstand des Verfahrens

Am 18. Januar 2024 fand in Mainz eine Kundgebung unter dem Motto „Zeichen gegen Rechts – Kein Platz für Nazis“ statt. In diesem Zusammenhang wurden auf dem Instagram-Account der seinerzeitigen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin² sowie auf der Homepage der Landesregierung Rheinland-Pfalz³ Erklärungen veröffentlicht. Anlässlich der Verleihung der Carl-Zuckmayer-Medaille

¹ Die Entscheidung des VerfGH ist abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_O_11_24_Urteil_02-04-2025_anonym_Rn.pdf; die Pressemitteilung des VerfGH vom 02.04.2025 ist abrufbar unter <https://verfgh.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/pressemitteilungen/detail/organklage-der-afd-gegen-in-den-sozialen-medien-und-auf-der-internetseite-der-landesregierung-veroeffentlichte-amtliche-erklaerungen-erfolglos-aeusserungen-zum-schutz-der-freiheitlichen-demokratischen-grundordnung-gerechtfertigt>.

² Erklärung vom 15.01.2024: „Der Begriff „Remigration“ verschleiern, was die AfD und andere rechtsextreme Verfassungsfeinde vorhaben: Sie planen die Vertreibung und Deportation von Millionen Menschen aus rassistischen Motiven. So verschieben sie die Grenze weiter nach rechts und radikalieren den gesellschaftlichen Diskurs. Der Begriff „Remigration“, der zum ‚Unwort des Jahres 2023‘ gewählt wurde, soll verschleiern und verharmlosen, was die AfD und andere rechtsextreme

Verfassungsfeinde in Deutschland planen: die Vertreibung und Deportation von Millionen Menschen aus rassistischen Motiven. So verschieben sie die Grenze weiter nach rechts und radikalieren den gesellschaftlichen Diskurs. Die AfD ist ein Fall für die Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden, die diese Partei genau im Blick haben. In Deutschland haben wir schon einmal die schreckliche Erfahrung gemacht: Rechtsextremisten tun, was sie sagen und sie sagen, was sie tun. Die Bundesrepublik ist genau aus dieser Erfahrung heraus als eine wehrhafte Demokratie aufgebaut worden. Die Politik der AfD und ihrer rechtsextremen Netzwerke macht ganz vielen Menschen in Deutschland Angst. Das können wir nicht dulden und deshalb sende ich an alle Bürger und Bürgerinnen, die von der AfD zum Feind erklärt wurden, ein klares Signal der Solidarität und des Schutzes durch den demokratischen Rechtsstaat.“

³ Pressemitteilung vom 18.01.2024: „Die aktuell öffentlich gewordenen Vertreibungspläne seien ein erschreckender Höhepunkt des rechtsextremen Gedankenguts, das auch führende Köpfe der

am 18. Januar 2024 wurden weitere Erklärungen der Ministerpräsidentin sowie des Preis-trägers auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht.⁴ Die AfD sah hierin eine Verletzung ihres Rechts auf Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes - GG - und Art. 17 Abs. 1 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz- LV -).

II. Entscheidungsgründe

Der Verfassungsgerichtshof hat die Anträge teilweise als unzulässig verworfen (1.) und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen (2.).

1. Unzulässigkeit der Anträge

Dem Bundesverband der AfD fehle bereits die Antragsberechtigung, sodass deren Antrag unzulässig sei, urteilte das Gericht. Denn diese beschränke sich nach den Vorgaben der Landesverfassung (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV) auf rheinland-pfälzische Parteien und auf **Landesverbände einer bundesweit tätigen**

Partei, die auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz tätig seien.

Einen von der AfD monierten und auf sie bezogenen Passus in der Erklärung vom 17. Januar 2024⁵ habe die **Landesregierung von sich aus innerhalb kürzester Zeit wieder korrigiert** und damit hinreichend deutlich erkennen lassen, dass sie an diesen nicht mehr festhalten wolle. Den hierauf bezogenen Anträgen fehle demnach insbesondere mangels Wiederholungsgefahr das Rechtsschutzbedürfnis.

2. Unbegründetheit der Anträge im Übrigen

Soweit die Anträge zulässig seien, seien sie jedoch unbegründet, so das Gericht. Eine Verletzung der AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 LV) liege nicht vor.

AfD verbreiteten. ‚Rechtsextremisten bedrohen unsere Demokratie‘, so die Ministerpräsidentin weiter. Die AfD sei in drei Bundesländern bereits als gesichert rechtsextrem eingestuft, ihre Jugendorganisation bundesweit als Verdachtsfall geführt. Einen ihrer zentralen Köpfe dürfe man gerichtsfest als Faschisten bezeichnen. Auch Mitglieder der AfD Rheinland-Pfalz seien in rechtsradikalen Zusammenhängen unterwegs. ‚Das alles zeigt: Auch in Rheinland-Pfalz geht es nicht um Geschmacksfragen oder politische Moral. Hier geht es um eine Überlebensfrage der Demokratie. Wenn Rechtsextremisten an die Macht gelangen, dann ist die Demokratie am Ende.‘ Viele Menschen wünschten sich nun ein Verbot der Partei. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, müsse akribisch geprüft und die Möglichkeiten des Rechtsstaates ausgeschöpft werden. Klar sei aber auch: Ein solcher Weg sei langwierig, risikoreich und auch politisch umstritten. Und die Hürden seien zu Recht hoch.“

⁴ Auszug aus der Pressemitteilung vom 18.01.2024: „Von Tag zu Tag mehr entblößt sich

die AfD gerade als offen rechtsextreme, antidemokratische, antieuropäische, toleranz- und freiheitsfeindliche Partei. Es ist eine Partei der Kälte, der Teilnahmslosigkeit und des Gegeneinanders, die noch nie einen konstruktiven gesellschaftlichen Beitrag geleistet hat, sondern sich stattdessen auf's Pöbeln verlegt. Das hatten wir schon mal. Eine große Mehrheit der Bevölkerung will mit Rechtsradikalen nichts zu tun haben und diese Mehrheit zeigt das jetzt auch. Deswegen ist es großartig, dass Mainz heute auf die Straße geht.“

⁵ Auszug aus der Pressemitteilung vom 17.01.2024: „Die Politik der AfD und ihrer rechtsextremen Netzwerke macht ganz vielen Menschen in Deutschland Angst. Das dulden wir nicht. Deshalb sende ich an alle Bürger und Bürgerinnen, die von der AfD zum Feind erklärt wurden, ein klares Signal der Solidarität und des Schutzes durch den demokratischen Rechtsstaat,“ erklärte Ministerpräsidentin Malu Dreyer.“

a. Prüfungsmaßstab

In den Mittelpunkt seiner Begründung hat der Verfassungsgerichtshof die **Feststellung** gerückt, dass sich das Land Rheinland-Pfalz als **wehrhafte Demokratie** verstehe. Die Landesverfassung selbst gebe den **Schutz der Verfassung als Aufgabe** vor, die **allen staatlichen Organen** obliege. Darüber hinaus treffe die Landesverfassung **Vorkehrungen gegen ihre Bedrohung** und institutionalisiere besondere Verfahren zur Abwehr von Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung. **Die Verfassung sei gerade nicht neutral gegenüber ihren Gegnern.**

Das Gericht stellt klar, dass die Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften (also auch des Landtags) dem **Gebot parteipolitischer Neutralität** verpflichtet ist. Insbesondere könne die Kundgabe negativer Werturteile über Ziele und Betätigungen einer Partei deren Wettbewerbschancen beeinträchtigen. Eingriffe in den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb bedürften der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Hierbei komme es im Einzelfall insbesondere auf den Charakter und die Intensität der staatlichen Einwirkung an.

Bei dieser verfassungsrechtlichen Rechtfertigung könne der **Auftrag der Verfassungsorgane zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** als Grund herangezogen werden. Dieser folge aus der Grundentscheidung der Landesverfassung für eine wehrhafte Demokratie. **Die Verfassungsorgane seien deshalb verpflichtet, für die Grundsätze und Werte der Verfassung einzutreten und vor allem auch dazu befugt, sich**

mit verfassungsfeindlichen Parteien zu befassen. Hierzu gehöre auch die Teilnahme an öffentlichen Auseinandersetzungen darüber, ob Ziele oder das Verhalten einer Partei oder deren Mitglieder als verfassungsfeindlich einzuordnen seien. Insbesondere dürfe das tatsächliche Verhalten von Gruppen und deren Mitgliedern als extremistisch und verfassungsfeindlich beurteilt werden. Ebenso bestehe die Befugnis, im Anschluss an solche Wertungen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen oder Warnungen auszusprechen.

Einschätzungen politischer Parteien als verfassungsfeindlich seien, soweit sie sich im Rahmen von Gesetz und Recht hielten, **Teil der öffentlichen Auseinandersetzung**, gegen die sich die betroffene Partei mit den Mitteln des öffentlichen Meinungskampfs zur Wehr setzen müsse. Sie würden erst unzulässig, wenn sich der Schluss aufdränge, dass sie auf **sachfremden Erwägungen** beruhten und den Anspruch der betroffenen Partei auf gleiche Wettbewerbschancen **willkürlich** beeinträchtigten.

Einzuhalten sei aber in jedem Fall das aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende **Sachlichkeitsgebot**. Danach seien insbesondere **verfälschende, diskriminierende oder diffamierende Äußerungen über Parteien** als unzulässige wertende Parteinahmen im politischen Wettbewerb zu unterlassen.

b. Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit
Gemessen an diesen Grundsätzen seien die Anträge unbegründet. Denn die veröffentlichten Erklärungen griffen zwar in das Recht auf Chancengleichheit ein, da sie das **Gebot parteipolitischer Neutralität nicht wahrten**. So werde ausdrücklich Bezug auf die Politik der AfD sowie ihrer Anhänger genommen und

diese als negativ qualifiziert. Auch der Preisträger warne in seinen Äußerungen ausdrücklich vor der Politik der AfD.

c. Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit sei aber zum **Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** gerechtfertigt. Insbesondere liege keine Verletzung des Kompetenzgefüges im Bundesstaat vor. Denn bei einer – wie auch hier – nicht nur landesintern, sondern darüber hinaus auch bundesweit agierenden Partei hätten der Ministerpräsident sowie die Landesregierung **im Rahmen der Staatsleitung** jedenfalls auch die Befugnis, die Auseinandersetzung mit der nach ihrer Wertung verfassungsfeindlichen Partei **im politischen Feld** im Land Rheinland-Pfalz zu führen und die Öffentlichkeit hierüber zu unterrichten sowie konkrete Handlungsoptionen deutlich aufzuzeigen.

Die in den Erklärungen enthaltenen Wertungen gegenüber der AfD seien bei verständiger Würdigung **nachvollziehbar** und damit **nicht willkürlich**. So finde die Wertung, die Verbindungen der AfD zu rechtsextremen Netzwerken und rechtsextremen Mitgliedern der Partei bedrohten mit rechtsextremen, toleranz- und freiheitsfeindlichen Positionen die Demokratie ihre tatsächliche Grundlage in den Feststellungen des **Verfassungsschutzberichts des Landes Rheinland-Pfalz** aus dem Jahr 2023. Diese würden durch weitere Verfassungsschutzbehörden gestützt, unter anderem in dem Verfassungsschutzbericht des Bundes aus dem Jahr 2023 sowie weiterer Bundesländer. Die Feststellungen seien auch bereits durch **mehrere Fachgerichte** bestätigt worden.

Gleiches gelte für die in den Erklärungen enthaltene Wertung, der verwendete Begriff „Remigration“ verschleierte und verharmlose die geplante Vertreibung von Millionen Menschen aus rassistischen Motiven. Die tatsächliche Grundlage hierfür finde sich unter anderem in den **Reden von Mitgliedern der AfD im Deutschen Bundestag**. Hierzu zitiert das Gericht auszugsweise aus den entsprechenden Plenarprotokollen.

Auch werde die in den angegriffenen Erklärungen aufgeführte Behauptung, zentrale Köpfe der AfD dürften gerichtsfest als Faschisten bezeichnet werden, durch **eine gerichtliche Entscheidung**⁶ bestätigt.

Ferner wahrten die angegriffenen Äußerungen das **Sachlichkeitsgebot**. Diffamierende oder gezielt diskriminierende Wertungen seien nicht enthalten. Die Veröffentlichungen zeigten die von der AfD und anderen rechtsextremistischen Bewegungen ausgehenden Gefahren für die Menschenwürde und das Demokratieprinzip konkret auf. Allgemeinpolitische Stellungnahmen oder Empfehlungen für die Politik anderer Parteien seien nicht enthalten. Vielmehr seien die Bekenntnisse zu den Grundwerten der Verfassung durchweg parteineutral formuliert. Sie seien allein und ausschließlich auf die **Beförderung des demokratischen Diskurses** und die **Stärkung des demokratischen Engagements** sowie die **Einhaltung der Grundregeln demokratisch-pluralistischen Miteinanders** zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet.

⁶ VG Meiningen, Beschluss vom 26. September 2019, Aktenzeichen: 2 E 1194/19.

Gleiches gelte für die als wörtliches Zitat wiedergegebenen Formulierungen des Preisträgers.

III. Einschätzung und Ausblick

In dem sog. **Merkel-Urteil** aus dem Jahr 2022 hatte sich das **Bundesverfassungsgericht** mit den Äußerungen der damaligen Bundeskanzlerin befasst und das Spannungsfeld zwischen dem grundsätzlich geltenden Gebot (partei-)politischer Neutralität und der Pflicht zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgezeigt.⁷ Diesen Ansatz in der Rechtsprechung entwickelt der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz nun fort, indem er die Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in das Recht auf Chancengleichheit zum **Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erstmals konkretisiert und weiter ausdifferenziert**. So dürfen Parteien, basierend auf einer tatsächlichen Grundlage (z.B. Verfassungsschutzberichte, gerichtliche Entscheidungen, Plenarprotokolle), von Verfassungsorganen als extremistisch oder gar verfassungsfeindlich beurteilt werden. Auch sind die Verfassungsorgane ausgehend von diesen Wertungen befugt, konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen oder Warnungen auszusprechen. Dies schafft ein **höheres Maß an Rechtssicherheit für künftige Äußerungen von Verfassungsorganen**, insbesondere auf Landesebene. **Verfälschende, diffamierende und gezielt diskriminierende Wertungen** gegenüber politischen Parteien sind und bleiben unzulässig.

Welche zusätzlichen **Konsequenzen** sich darüber hinaus aus der verfassungsgerichtli-

chen Entscheidung **für den Umgang mit extremistischen und verfassungsfeindlichen Parteien** ergeben können, bedarf weiterer Analyse.

⁷ BVerfGE 162, 207 ff.